

Satzung gemeinnütziger Verein

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „**Tatort Zukunft e.V.**“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Fürsorge für Strafgefangene, ehemalige Strafgefangene, deren jeweilige Angehörige und andere den vorgenannten Personen nahestehende Personen sowie die Veranstaltung und Durchführung von Projekten in den Bereichen Kriminalprävention, Jugendhilfe, Berufsbildung und Studierendenhilfe.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch
 - (a) Maßnahmen zum Austausch zwischen inhaftierten Studierenden, Auszubildenden und Schüler*innen und in Freiheit lebenden Studierenden, Auszubildenden und Schüler*innen (z. B. gemeinsame universitäre Seminare, Schulunterricht und Ausbildungseinheiten in Einrichtungen des Justizvollzugs);
 - (b) die Durchführung von Kursen in Einrichtungen des Justizvollzugs;
 - (c) die Einbindung von Mentoren in jugendhilferechtliche oder jugendstrafrechtliche Prozesse von strafrechtlich in Erscheinung getretenen Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen;
 - (d) die Erbringung von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen für Strafgefangene, deren Angehörige und andere den vorgenannten Personen nahestehende Personen in Form einer sog. Law Clinic auf Grundlage von und nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 RDG;

- (e) Bildungsarbeit zur Förderung des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns über Kriminalität und Strafvollzug und die Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft, Strafvollzug und der breiten Gesellschaft;

verwirklicht. Der Verein beabsichtigt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Behörden, der freien Wohlfahrtspflege, anderen auf diesem Gebiet tätigen Organisationen sowie mit Personen und Unternehmen mit öffentlichem Einfluss wahrzunehmen. Sämtliche Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch die Vereinsmitglieder oder Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO durchgeführt.

- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Soweit jemand für den Verein ehrenamtlich oder aufgrund eines Vertrags- oder Auftragsverhältnisses tätig wird, werden Auslagen erstattet, soweit diese tatsächlich entstanden, nachgewiesen und angemessen sind.
- 2.8 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Mitgliedern des Vereins für ihre Tätigkeit für den Verein die Zahlung einer Vergütung maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne des Nr. 26 a EStG gewährt werden.
- 2.9 Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins können angestellt und mit einer Vergütung entlohnt werden, die höher ist als die Ehrenamtspauschale im Sinne des Nr. 26 a EStG. Der Verein kann außerdem nach Bedarf externes Personal anstellen.

3. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein bietet zwei Arten der Mitgliedschaft an, deren Rechte und Pflichten sich jeweils nach den Bestimmungen dieser Satzung richten:
 - (a) Vollmitgliedschaft, und
 - (b) Fördermitgliedschaft

3.2 Sowohl für den Erwerb der Vollmitgliedschaft als auch für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt:

- (a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist.
- (b) Bei natürlichen Personen soll der Aufnahmeantrag den Namen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift sowie die angestrebte Mitgliedsart enthalten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertreter*innen zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Bei nicht rechtsfähigen Vereinen und Personengesellschaften muss der Aufnahmeantrag die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs, bei juristischen Personen zusätzlich den Namen oder die Firma und die Registerangaben der Körperschaft enthalten.
- (c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, d* Antragsteller*in die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Sowohl die Vollmitgliedschaft als auch die Fördermitgliedschaft im Verein endet in den folgenden Fällen

- 4.1 durch Tod des Mitglieds,
- 4.2 durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter*innen abzugeben. Im Falle einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrags (§ 5) um mehr als zehn Prozent kann der Austritt innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung erklärt werden.
- 4.3 durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) das Ansehen des Vereins beschädigt, seinen Interessen zuwiderhandelt oder es in offenen Widerspruch zu einem der Zwecke des Vereins tritt.

(b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Die Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4.4 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch ggü. dem Vereinsvermögen.

5. Mitgliedsbeiträge

5.1 Jedes Vollmitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

5.2 Die Vollmitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 24 EURO pro Jahr.

5.3 Der Vorstand kann nach seinem Ermessen bestimmte Gruppen von Vollmitgliedern oder einzelne Vollmitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

5.4 Für die Fördermitglieder legt der Vorstand einstimmig einen Mindestbeitrag sowie dessen Fälligkeit fest. Die Fördermitglieder leisten mindestens diesen Beitrag und darüber hinaus diejenigen Beiträge, zu denen sie sich jeweils bereiterklärt haben. Der Mindestbeitrag beträgt derzeit 5 EURO pro Monat.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Jedes Vollmitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

6.2 Jedes Vollmitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

6.3 Soll mit Mitgliedern des Vereins ein Angestelltenverhältnis begründet werden, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Anstellung, deren Dauer und die Höhe der

Vergütung, jeweils auf Vorschlag des Vorstands. Über eine vorzeitige Beendigung des Angestelltenverhältnisses kann der Vorstand allein entscheiden.

6.4 Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

7. Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind der Vorstand, der Wissenschaftliche Beirat und die Mitgliederversammlung.

7.2 Die Haftung des Vorstands des Vereins und seiner Mitglieder sowie der sonstigen Organe und deren Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus d* Vorsitzenden sowie d* stellvertretenden Vorsitzenden.

8.2 Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Der Vorstand kann Angestellten und Mitarbeitenden Handlungsvollmacht erteilen.

8.3 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich erreicht wird. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

8.4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine* Nachfolger*in bestellen.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl d* Nachfolger*in im Amt.

8.5 Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.

8.6 Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.7 Sofern die Mitgliederversammlung Vergütungen nach diesem Absatz 6 beschließt, ist dies durch Abschluss eines entsprechenden Dienstvertrages in Textform (§ 126 b BGB) umzusetzen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nur wirksam, wenn der Mitgliederversammlung der konkrete Vertragsentwurf vorgelegt worden ist. Der Abschluss oder die Kündigung eines Dienstvertrages kann durch jedes einzelne Vorstandsmitglied erfolgen. Die Vorstandsmitglieder sind für diesen Zweck von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Änderungen eines bestehenden Dienstvertrages.

9. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

9.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von d* Vorsitzenden, bei Verhinderung von d* stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können im schriftlichen Verfahren oder per Telefon oder Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme d* Vorsitzenden, bei Abwesenheit die d* stellvertretenden Vorsitzenden.

9.2 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu protokollieren. Das Protokoll ist von d* Protokollführer*in sowie von d* Vorsitzenden, bei Verhinderung von d* stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle durch Gesetz oder diese Satzung festgelegten Fragen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (a) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks,
- (b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- (c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (d) die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstands sowie die Festsetzung von Aufwandsentschädigung und Vergütung des Vorstands und der Abschluss von entsprechenden Verträgen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern,
- (e) die Anstellung, die Festsetzung von deren Dauer und die Vergütung von Mitgliedern;
- (f) die Zahlung einer Ehrenamtspauschale an Mitglieder des Vereins;
- (g) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (h) die Auflösung des Vereins.

11. Mitgliederversammlung

11.1 Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ordentliche Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung, in der der Jahresbericht vorgestellt wird. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Textform genügt) einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

11.2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vollmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der

Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- 11.3 Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Für die schriftliche Beschlussfassung gilt Ziffer 11.6 .
- 11.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung zu treffen (z.B. Stimmabgabe per Handzeichen, Chatnachricht oder sonstiger virtuelle Kommunikation, die für die Stimmabgabe geeignet ist und an der alle Vollmitglieder während der Versammlung teilhaben können). Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Mitgliederversammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- 11.5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Die Regelungen zu Form und Frist der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Ziffer 11.1 Sätze 3 und 4) sowie die Regelungen in Ziffer 11.3 und 11.4 gelten entsprechend.
- 11.6 Der Vorstand kann eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieser Ziffer 11.6 genügt Textform iSv § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen ordentlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu

setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat das der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls gemäß 12.6. bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.

12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung wird von d* Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von d* stellvertretenden Vorsitzenden und bei d* Verhinderung von d* durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet. D* Versammlungsleiter*in bestimmt eine* Protokollführer*in

12.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

12.4 Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, wenn die Versammlung in einer Präsenzversammlung abgehalten wird. Wenn die Versammlung als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, erfolgt die Abstimmung in der vom Vorstand gemäß Ziffer 11.4 festgelegten Form. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der Stimmen dies beantragt.

12.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern durch diese Satzung oder Gesetz keine größere Mehrheit vorgesehen ist. Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung des Vorstands und die Änderung der Satzung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf eines Beschlusses von 3/4 aller Mitglieder des Vereins, wobei die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

12.6 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist zu Beweiswecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll zu fertigen, das von d* Protokollführe*in und von d* Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist. Jedes Vorstandmitglied erhält eine digitale Kopie des Protokolls.

- 12.7 Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

13. Wissenschaftlicher Beirat

- 13.1 Es wird ein Wissenschaftlicher Beirat berufen. Der Beirat hat bis zu neun Mitglieder. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen wird angestrebt.
- 13.2 Als Sachgebiete gelten: Kriminologie, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Recht, Soziologie.
- 13.3 Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- 13.4 Die Beiratsmitglieder sollen durch ihre wissenschaftliche Expertise die Erarbeitung von Projektkonzepten sowie Vorschlag und Beurteilung von Buch- und Aufsatzmanuskripten die wissenschaftliche Arbeit des Vereins auf ihren Fachgebieten unterstützen und den Vorstand beraten.

14. Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 14.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Berechnung der Mehrheit nach vorstehendem Satz sind auch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zu berücksichtigen.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Hilfe Berlin e.V. zwecks Verwendung für die Straffälligenhilfe, insb. für die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.

15. Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, umzusetzen, ohne dass es eines

Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Die Mitglieder sind hierüber spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

16. Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

17. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

18. Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am [27.09.2021] von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.